

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Hochschule Mannheim für den konsekutiven Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)“ (MScStPO)

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 12. Juni 2013 und der Senat der Hochschule Mannheim am 17. Juni 2013 gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 13. Juni 2013 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Der Rektor der Hochschule Mannheim hat am 18. Juni 2013 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1 Änderung der MScStPO

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Hochschule Mannheim für den konsekutiven Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)“ (MScStPO) vom 13. März 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 23. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bzw. an der Hochschule Mannheim erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Akademische Prüfungsamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist

innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
3. die Masterarbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.

2. § 28 im Besonderen Teil wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 11“ die Worte „*durch anerkannte bzw.*“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „*durch anerkannte bzw.*“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „über die“ die Worte „*Anerkennung bzw.*“ eingefügt.

3. § 28 a im Besonderen Teil wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 11“ die Worte „*durch anerkannte bzw.*“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „*durch anerkannte bzw.*“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „über die“ die Worte „*Anerkennung bzw.*“ eingefügt.

4. § 28 b im Besonderen Teil wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 11“ die Worte „*durch anerkannte bzw.*“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „*durch anerkannte bzw.*“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „über die“ die Worte „*Anerkennung bzw.*“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch den Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und nach Beschluss durch den Senat der Hochschule Mannheim am 1. April 2013 an beiden Hochschulen in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juni 2013

Mannheim, den 18. Juni 2013

gez. i.V. *Prof. Dr. Gerhard Härle*

gez. *Prof. Dr. Dieter Leonhard*

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin der
Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Rektor der
Hochschule Mannheim